

# **Allgemeinverfügung**

## **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

### **Änderungen der Allgemeinverfügung des Landratsamts Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 (Festlegungen zum Alkoholverbot)**

#### **Bekanntmachung des Landratsamtes Vogtlandkreis**

**vom 06.03.2021**

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 durch Artikel 1 Nummer 16 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) geändert, § 28 Absatz 1 Satz 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst und § 28a Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 durch Artikel 1 Nummer 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I. S. 2397) eingefügt worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2021 (SächsGVBl. S. 30) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 8e Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende

#### **Allgemeinverfügung**

- I. In der einleitenden Zitierung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 wird der letzte Teilsatz durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„sowie in Verbindung mit § 8e Absatz 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 vom 05. März 2021 erlässt das Landratsamt Vogtlandkreis folgende“

- II. Ziffer 1 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Soweit entsprechend § 8e Absatz 2 Satz 2 der SächsCoronaSchVO ein Alkoholverbot für den Vogtlandkreis gilt, sind davon die unter a) - i) bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen unter freiem Himmel und folgenden öffentlich zugänglichen Orten im Vogtlandkreis konkret betroffen.

Der Alkoholkonsum ist in diesem Fall untersagt:

- a) im Bereich von Fußgängerzonen (Verkehrsflächen in Innenstädten, auf denen Fußgänger Vorrang oder ausschließliches Nutzungsrecht gegenüber anderen Verkehrsteilnehmern haben, insbesondere soweit mit dem Verkehrszeichen 242.1 oder 325.1 nach Anlage 1 zur StVO gekennzeichnet)
- b) in Bereichen, in denen Wochen- oder Spezialmärkte abgehalten werden,
- c) auf Parkplätze, Parkdecks und in Parkhäusern
- d) an Haltestellen,
- e) vor Bahnhöfen
- f) in Park- und Grünanlagen,

- g) auf Spiel- und Sportplätzen
- h) vor dem Eingangsbereich von Groß- und Einzelhandelsgeschäften und Läden
- i) vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Imbiss- und Café-Angeboten, sowie vor Bars, Kneipen und ähnlichen Einrichtungen.“

III. Absatz 4 Satz 2 der Begründung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Vogtlandkreis vom 15. Februar 2021 wird vollständig durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Auf Grund der fortwährend hohen Infektions- und Inzidenzzahlen für den Vogtlandkreis ist als Maßnahme die Festlegung der Örtlichkeiten bezüglich des Alkoholverbots nach § 8e Absatz 2 Satz 2 SächsCoronaSchVO geboten.“

IV. Diese Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

V. Diese Allgemeinverfügung tritt am **08.03.2021**, um 00.00 Uhr in Kraft.

### **Begründung:**

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist gem. § 28 Abs. 1 und § 28a Abs. 1 und Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 sachlich; und gem. § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 a und Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) örtlich zuständig.

Der Vogtlandkreis hat die höchste Inzidenz im Freistaat Sachsen und deutschlandweit eine der höchsten Inzidenzen. Entsprechend ist eine weitere Fortschreibung der lokalen Festlegungen zum Alkoholverbot als eine der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie notwendig.

Entsprechend § 8e Abs. 2 S. 2 der SächsCoronaSchVO sind die von einem Alkoholverbot konkret betroffenen Örtlichkeiten von den zuständigen Landkreisen festzulegen. Auf Grund der Neuformulierung in der überarbeiteten SächsCoronaSchVO ist eine Anpassung der bisher für den Vogtlandkreis geltenden Allgemeinverfügung notwendig. Inhaltlich findet bezüglich der betroffenen Orte und keine Änderung statt. Hinsichtlich deren Auswahl findet weiterhin die Begründung der Allgemeinverfügung vom 15. Februar 2021 Anwendung.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Die Anschrift lautet: Postplatz 5, 08523 Plauen

## 2. Elektronisch

Der Widerspruch kann auch elektronisch eingelegt werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz (eIDAS-Verordnung) in Verbindung mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente. Die Adresse hierfür lautet:

[landratsamt@vogtlandkreis.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de)

- b) Versendung eines signierten elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, an folgende De-Mail-Adresse:

[landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de](mailto:landratsamt@vogtlandkreis.de-mail.de)

**Hinweis: Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail oder über das Kontaktformular auf der Homepage des Vogtlandkreises ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.**

Plauen, 06.03.2021



Rolf Keil  
Landrat